E-Mobilität:

Geld sparen und Umwelt schonen

Steuertipp

Der Staat gewährt seit einigen Jahren folgende steuerliche Anreize zur Förderung der Mobilität, insbesondere von Hybrid-, Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen. Das Unternehmermagazin gibt Ihnen im Steuertipp mit Steuerberater Maximilian Steudter wertvolle Tipps.

Umweltbonus

Die Fördersätze des sog. Umweltbonus sind für Erstzulassungen von EMobilitätsfahrzeugen nach dem 03.06.2020 und bis zum Ende 2025 deutlich erhöht worden. Die Höhe des Umweltbonus ist abhängig von der Antriebsform sowie dem Nettolistenpreis des Basismodells. Reine EAutos bekommen damit eine Förderung von bis zu 9.000 €, Plug-in-Hybride erhalten eine Förderung von bis zu 6.750 €.

Die Förderung des Umweltbonus gilt ebenfalls für Leasingfahrzeuge.

Der Umweltbonus muss innerhalb eines Jahres nach Erstzulassung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Begünstigte Dienstwagenbesteuerung bei E-Autos

Wenn Sie ab 2019 ein Elektrofahrzeug oder Hybridfahrzeug als Dienstwagen angeschafft haben, dann erfolgt die Dienstwagenbesteuerung anhand des halbierten Bruttolistenpreises im Rahmen der 1-Prozent-Methode und für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Steuerliche Voraussetzung für Plug-in-Hybride sind mindestens 40 Kilometer elektrische Reichweite oder maximal 50 Gramm CO_2-Ausstoß pro Kilometer.

Für reine Elektrofahrzeuge oder Brennstoffzellenfahrzeuge ohne CO2-Emissionen und einem Bruttolistenpreis von unter 60.000 Euro, werden als Bemessungsgrundlage für die Dienstwagenbesteuerung nur noch 25 % des Bruttolistenpreises angesetzt.

Abschreibungspotenzial bei Elektrofahrzeugen

Bei der Anschaffung von E-Autos können Unternehmen in 2021 bei der Abschreibung zwischen linearer und degressiver Abschreibung wählen. Die in 2021 geltende degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, maximal aber 25 %.

Ein weiterer Grund für den Elektroantrieb sind Sonderabschreibung i. H. v. 50 % auf den Anschaffungspreis für Nutzfahrzeuge und Lastenräder.

Die Begünstigungen für die Dienstwagenbesteuerung können in Verbindung mit den Abschreibungsmöglichkeiten und den aktuellen Rabatten und herstellerbezogenen Umweltprämien, zu wirtschaftlichen Vorteilen für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer führen, quasi eine steuerliche Win-Win-Situation für beide Parteien.



Maximilian Steudter, Steuerberater (Master of Arts in Taxation)

Dienstrad steuerfrei möglich

Seit 2019 ist die Uberlassung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads an den Arbeitnehmer zur Privatnutzung steuerfrei möglich. Die Steuerbefreiung ist bis zum Jahr 2030 anzuwenden.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf betriebliche Fahrräder und Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind. ›



Die Überlassung an den Arbeitnehmer ist steuerfrei, soweit diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Eine Gehaltsumwandlung steht der Steuerfreiheit entgegen.

Als Unternehmer oder Geschäftsführer können Sie E-Bikes auch für Familienmitglieder steuerlich verwenden und als Betriebsausgaben geltend machen.

Für Elektrofahrräder, bei denen es sich verkehrsrechtlich um ein Kraftfahrzeug handelt und welche an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden oder in den Fällen der Gehaltsumwandlung, wird der geldwerte Vorteil entsprechend der Dienstwagenbesteuerung mit 0,25 % ermittelt.

Stromtanken von Elektrofahrzeugen

Das Tanken von zur Nutzung überlassenen Elektrofahrzeugen sowie E-Bikes an Ladesäulen im Betrieb des Arbeitgebers ist steuerfrei möglich. Für den Betrieb stellen die Stromkosten wiederum Betriebsausgaben dar.

Umgekehrt ist die Erstattung, von durch den Arbeitnehmer selbstgetragene Stromkosten für das Laden eines Elektrofahrzeugs, durch den Arbeitgeber mit monatlichen Pauschalen von bis zu 50 € steuerfrei möglich.

Darüber hinaus ist die Einrichtung einer betriebseigenen Ladestation, einer sog. Wallbox, durch den Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer, bei diesem zuhause, steuerfrei.

Übereignung eines (Elektro-) Fahrrads an den Arbeitnehmer steuerbegünstigt

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität v. 12.12.2019, wurde die Übereignung (Schenkung) eines Dienstfahrrads an den Arbeitnehmer steuerbegünstigt. In diesen Fällen ist die Lohnsteuer auf den Sachbezugswert mit pauschal 25 % zu erheben.

Steuererstattung für Firmenwagennutzer im Homeoffice

Im Rahmen der Einkommensteuerjahreserklärung können sich Arbeitnehmer mit Firmenwagen, die im vergangenen Jahr viele Tage im Homeoffice verbrachten, beträchtliche Steuererstattungen ergeben. Die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte werden pauschaliert nach der 0,03 %-Regelung ermittelt und mit dem Lohn versteuert.

Befanden sie sich nun vermehrt im Homeoffice, haben Sie über die Pauschalierung zu viele Fahrten versteuert. Mit Nachweis der tatsächlichen Fahrten, können Sie den geldwerten Vorteil mindern. Der Nachweis lohnt sich im Besonderen für Firmenwagennutzer mit einer weiteren Entfernung zur Tätigkeitsstätte.

~

DR. STEUDTER GRUPPE

Beratungsqualität auf höchstem Niveau!

STEUERBERATUNG

Neben unserem Stammhaus in Ransbach-Baumbach sind wir mit unserer Schwesterkanzlei Dr. Steudter Weber & Partner auch in Montabaur jederzeit gerne für Sie da.

- Umfassende Beratung in unternehmerischen und steuerlichen Fragen
- Innovative Konzepte
- Praxistaugliche Lösungen

mgi worldwide
Global network of accounting firms

Durch unsere langjährige Mitgliedschaft in der renommierten Midsnell Group International (MGI) können wir unseren international tätigen Mandanten sogar Dienstleistungen in über 85 Ländern der Welt anbieten.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Gesetzliche sowie freiwillige Prüfungen von Einzel- oder Konzernabschlüssen
- Strategische Konzepte für Ihre Unternehmensentwicklung



DR. STEUDTER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-partner.de
www.steudter-partner.de

DR. STEUDTER WEBER & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbB
Gerberhof 3
56410 Montabaur
Telefon: 0 26 02/83 886-0
info@steudter-weber.de
www.steudter-weber.de

Dr. Steudter Treuhand GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
info@steudter-treuhand.de
www.steudter-treuhand.de